

Anhang 1: Leistungen des Kantons für den Einsatz des Schadendienstes

(Stand 1. Januar 2005)

1. Für die Arbeitsleistungen der Feuerwehr bei Schadenfällen werden den Trägerschaften der Stützpunkte nach Zeitaufwand pro Person folgende Entschädigung (einschliesslich Feld- und Risikozuschlag) ausgerichtet:
 - a) bei Arbeitsleistung innerhalb der Gemeinde: Fr. 35.– pro Stunde;
 - b) bei Arbeitsleistung ausserhalb der Gemeinde: 50 Prozent Zuschlag auf den Ansatz gemäss Litera a;
 - c) bei Arbeitsleistung von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen: 50 Prozent Zuschlag auf den Ansatz gemäss Litera a.
2. Die Verpflegungsentschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss der Kantonalen Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.